

# Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, den 27.04.2025** findet

in der Gemeinde Droyßig die **Bürgermeisterwahl** statt.

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Gemeinde Droyßig ist in nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke eingeteilt:

**Gemeinde Droyßig**

**011 Droyßig**

**012 Weißenborn**

**013 – Briefwahlvorstand Droyßig**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis **06.04.2025** übersendet worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Wahlberechtigte, die für die Wahl des Bürgermeisters eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl **keine** neue Wahlbenachrichtigung.

Der Briefwahlvorstand tritt zur **Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.04.2025 um 17.00 Uhr** im Verwaltungsamt Droyßig, Zeitzer Str. 15 in 06722 Droyßig zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,**  
dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.  
**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl für den der Wahlschein gilt,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:  
a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.  
b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.  
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.  
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.  
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.  
f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
- Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.  
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.  
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.  
Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Droyßig**, den 12.03.2025

gez. Kraneis  
Verbandsgemeindebürgermeister  
handelnd im Namen der Gemeinde  
Droyßig